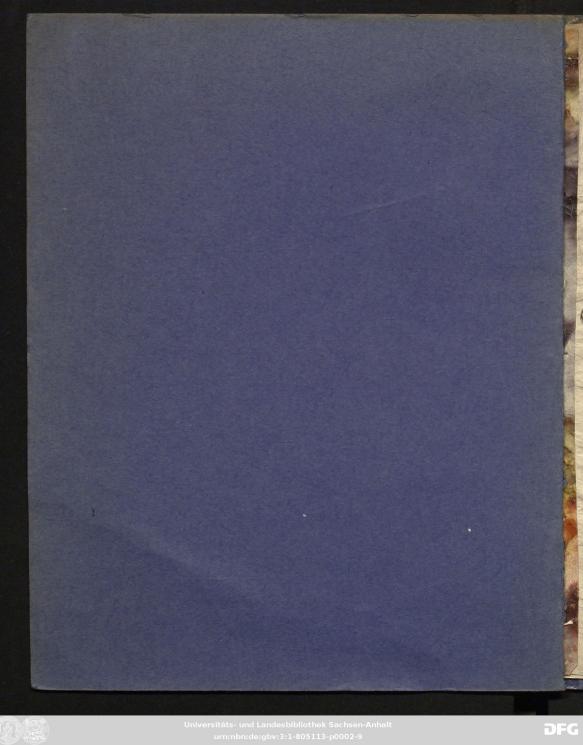
Gonne, annerekong des neuertes Kisserl Wahl-Capitulation 1757.







Cr. 16. num. 6.

## Johann Gottlieb Gonnens, D.

Hochfürstlichen Brandenburg = Culmbachischen Hof = Raths, wie auch Professoris iuris ordinarii auf der Friederichs. Universität zu Erlangen

## Mumerkung

zu dem

Art. 20. J. 1. der neuesten Kaiserlichen Wahl-Capitulation.





and to the total and total

Mürnberg und Leipzig, 1757.

## Geneigter Leser.

emselben überlieffern wir hiermit eine Abhandlung

des berühmten herrn Hof-Raths Bonnen auf der benachbarten Universität zu Erlangen, und glanben, es werde solche begierig gelesen, und gittig aufgenom men werden. In denen hauffig eintauffenden Kal ferl. Rescripten berufet man sich in der jezigen groffen Staats Alnaelegenheit beständig auf den Art. 20. f. 1. der Wahl-Cavitulation, der f. I. aber beziehet sich wiederum auf einen f. des jungern Reichs-Abschiedes, welcher anfangen soll: Nachdem auch in dem Munster und Vanabrunischen Fries dens Schluß zc.; und gleichwohl ist in gedachtem Reichs Abschied fein einziger Paragraphus, welcher mit vorstehenden Worten anfangen follte. Dieses hat dem berühmten Berrn Berfasser Gelegenheit gegeben, in denen beliebten Prlangis schen gelehrten Unzeigen zu untersuchen, was man eigent= lich have allegiren wollen, und woher der Berstoß entstanden. Er zeiget, daß zwar bereits in vorigem Jahrhundert das Churund Kurstl. Collegium wegen des ordinis et modi in declaratione banni tenendo sich vorläuffig verglichen; weilen aber die form= liche Re= und Correlation so wenia, als die Einwilliauna des Städtischen Collegii erfolget, gleichwohl nach dem Inftr. Pac. Urt. 8. 6. 3. zu einem Reichs-Gesetz die Einwilligung des gesam= ten Reiches erfordert wurde, so konne solcher vorläuffige Vergleich wohl nicht den Namen eines Reichs-Gesetses führen, und also auch nicht gesaget werden, es sen solches verglichen und statuiret worden, vielmehr sen solches iuris demum constituendi, nicht aber iam iam constituti. Dieses wenige kann genug senn, die Aufmercksamkeit des Lesers zu erregen, dessen Gewogenheit ich mir auch in Zukunft ausbitte. Geschrieben zu Nürnberg den 17ten October 1757. 

6. 1

n der lehtern Raiferl. Wahl-Capitulation lautet der h. 1. des swanzigsten Artickels solgendergestalt: Wir sollen und wolden auch in Acht, und Ober, Acht. Sachen Uns demjenigen, was vermög Instrument Pacis in dem jüngen

Reichs-Abschied f. nachdem auch in dem Munster und Osnabrügischen Friedens-Schlaß ze. verglichen und statuiret worden, allerdings gemäß schren.

§. 2.

Man beziehet fich alfo auf einen Paragraphum des jungern Reiche-216. fchieds, woraus die Berbindlichfeit des erwehlten Romifchen Raifers in Unfebung bes ben Achte . Erflarungen zu beobachtenden Berfahrens erhellen foll. Es ift eine bekannte Sache, daß nach dem in Deutschland gewöhnlichen Stilo ber Reiche Ubichied vom Jahr 1654. Der jungere, jungfte, legtere Reiche. Abschied, ingleichen Receffus Imperii nouissimus genennet wird. In der That fann es auch nicht anders fenn, weil feit der Zeit fein Reiche-Abschied weiter jum Borfchein gefommen. Liefet man aber angeführten Abschied von Unfana bie gu Ende durch, fo findet fich in felbigem tein Paragraphus, welcher mit Denen Worten : Machdem auch in dem Munfter, und Denabrugischen Sriedens, Schluß 2c. anfienge. Es muß alfo ben diefer Allegation ein Berftoff vorgegangen fenn. Worinne aber beruhet derfelbe? Ift vielleicht nur in Unführung der Unfangs. Worte des Paragraphi geirret worden? Reinesmeges: benn in dem gangen Reiche. Abschied von Ao. 1654. ift fein einziger Paragraphus enthalten, worinnen etwas decifives von dem ben Achte Erflarungen ju beobachtenden Proces anzutreffen, und worauf fich die angeführte Stelle ber Capitulation beziehen fonnte. Es ift alfo felbft die Beziehung auf den jungern Reichs-Abschied irrig.

Gine falsche Allegation ist zwar in den Augen gewisser Schriftsteller nicht eben ein solches Bersehen, welches eine besondere Ausmercksamkeit verdiente. Und in der That wurde der viel zu thun haben, der solche jedesmal öffentlich zu rügen sich die Muhe geben wollte. Allein ben einem so wichtigen Bertrag, als die Kaiserliche Bahl-Capitulation ist, und wo die Verbindung des erwehlten

Römischen Raisers durch dasjenige, worauf man sich beziehet, bestimmet werden soll, hatte man sich billig der Ansührung eines nicht existirenden Paragraphi kaum versehen sollen. Es wird sich daher allerdings der Mühe verslohnen, solche anzumereken, zugleich aber den Anlas vor Augen zu legen, wodurch diese Jerung vermuthlich entstanden ist.

6. 4.

Unter denjenigen Materien, welche ben dem Westphälischen Friedens, Geschäfte auf den binnen sechs Monaten nach Abschluß und Ratification des Friedens zu haltenden Reichs Tag ausgesest worden, besindet sich auch die Festsegung des Versahrens, welches ben der Achtes Erstärung eines Reichs Standes zu beobachten: In proximis uero comitiis - - de modo et ordine in declarando uno uel altero statu in bannum imperii, praeter eum, qui alias in constitutionibus imperii descriptus est, tenendo, - - ex communi statuum consensu agatur & statuatur, heisset est in Att. 8. § 3. Instr. Pac. Die Veranlassung, weswegen dieser Punct ben denen Friedens Handlungen mit in Bewesgung gesommen, ist in denen vorhergehenden Begebenheiten unter Carolo V. Rudolpho II. und Ferdinando II. zu suchen, mit deren Ansührung wir uns hier nicht aushalten.

Der binnen seche Monaten nach Ratiscation des Friedens zu haltende Reiche-Tag blieb die in das sechste Jahr verschoden. Der größte Theil aber von denen auf selbigem auszumachenden Angelegenheiten wurde abermal auf eine neue Zusammenkunft ausgeseßte, und deshald, besonders wegen des ordinis er modi declarandi in bannum in dem g. 162, des versaßten Abschieds de Ao. 1654. nur so viel erwehnet: jedoch soll unser und des Reiche Cammer-Gericht sich der Acidse-Abschied und Cammer-Gericht soll der Reiche-Abschied und Cammer-Gerichte, als so weit es demseiben vers mög der Reiche-Abschied und Cammer-Gerichte, wit ein oder ander Stand in die Acht zu erklären, in nächster prorogierer Reichs-Versammlung, nach Veranlassung des Instrumenti Pacis, gehandelt werden.

Die Versammlung dieses anderweiten Reichs Tages ersolgte Ao. 1663. und jedermann weiß, daß selbiger noch jeso sortdauret. Indessen wurden auf selbigem einige der annoch rückstelligen, und vermöge des Instrumenti Pacis auszumachenden Puncte gleich Anfangs vor die Hand genommen. Und weilen unter diesen verschobenen Materien sich auch das beständige Capitulations. Geschäft

fehaft befand, fo hatte man von Seiten berer Churfurften in ihrem am gten May 1664. an das Furstide Collegium communicirten Entwurf &. 20. vor gut befunden, ben modum et ordinem declarandi in bannum imperii der beståndi. gen Babl Capitulation, fo wohl als andere Puncte, welche doch jeder separatim ausgumachen verordnet maren, einzuberleiben. 3ch felle dabin, ob diefe implicatio negotiorum nicht eine Sinderung mit gewesen, daß verschiedene von Denen in Infir. Pac. Urt. 8. S. 3. ad comitia remittirten Puncten noch jur Zeit ihre gangliche Erledigung nicht erhalten; und ob nicht rathfamer gemefen fenn modite, fo wie Ao. 1654. mit dem Puncto Iuftitia gefcheben, jeden befondere abzuhandeln. Go viel ift wenigstens gewiß, daß ohngeachtet wegen biefes Puncte der Reichs-Achte Erflarung bende bobere Collegia fchon feit Ao. 1671. verftanden gemefen, dennoch die fortbaurende Differentien über die Berfaffung ber beffandigen Bahl-Capitulation bie vornehmfte Sinderung abgegeben, baß folder insbefondere die Rraft eines Gefeges ebenfalls nicht erhalten; wovon fich Der Effect ben der Ao. 1706. erfolgten Bayerifch. und Collnifchen Uchts. Erfla. rung geauffert.

5. 7

Dem fen indeffen wie ihm wolle, fo gab der von dem Churfurflichen Collegio gemachte Entwurf, als felbiger an das Fürstliche Collegium gelanget, gu einem groffen Streit in felbigem Unlaft. Die geiftlichen gurften nebft Defferreich lieffen fich fotchen groften theils gefallen, und mennten, baf dem Raifer bas Sauptwerch ben der Achtes Geflarung ju überlaffen; nur daß von felbigem jedes. mal einige von denen Chur, und Furften, auch übrigen Reiche, Standen benge-Jogen murben. Dahingegen die weltlichen Furften die Reichs-Uchte. Sachen nach dem alten Berkommen in Deutschland auf offentlichem Reichs Lag tractie ret wiffen wollten. Senniges ad Art. 8. S. 3. Inftr. Pac. hat die Sifforie diefer Debatten ausführlich befchrieben, und es giebet Diefer Streit ein merchwurdiges Erempel ab, wie auch auffer dem Unterscheid der Religion ofters der Unterfchied des geiftlichen und weltlichen Standes verurfachen fann, daß die Stande nicht tamquam unum corpus, fondern wegen ihres unterschiedenen Intereffe als unterschiedene Corpora confideriret werden muffen. Denn die Beklichen weigerten hauptfachlich aus dem Grunde fich denen maioribus in Diefer Materie ju unterwerffen, weil die Alcht ben geifilichen gurften und Standen von meit geringeren Rolgen, als ben weltlichen fen, und jenen alfo nicht fo viel baran gelegen fenn fonne, die benothigte Borficht deshalb ju treffen. Es erfolgte aber endlich der Bergleich fo mohl unter benen geiftlichen und weltlichen Rurften ale auch diefer zusammen mit dem Churfurflichen Collegio dabin, daß ein gewiffer Entwurf megen des Modi procedendi in Achte Cachen groftentheils nach ber Intrution der weltlichen Gurften gemeinsam'ich beliebet murde, welcher bent bevorstebenden Reiche: Abschied als ein besonderer Paragraphus einverleibet werden follte. Und zwar fangt fich folder Entwurf mit den Borten: nach. Dem auch in dem Munfter, und Benabrugifchen friedens Schlufic. Bu gleicher Zeit war das Capitulations Geschäft überhaupt in voller Dewegung, und weil man fich damale nichte andere vorftellte, als daß der schon ziemlich lang gedauerte Reichs Tag in furgem zu Ende geben, mitbin die Dublication eines Reichs Abschieds zugleich erfolgen murde, fo murde unter Diefer Unhoffnung in dem Ao. 1671. zwischen dem Chur, und Rurftlichen Collegio verglichenen Project der beständigen Babl Capitulation, und deffen Urt. 20. fich porlauffig auf obermehnten dem Reiche. Abschied einzuverleibenden Paragraphum bezogen, und daber angeregter Urt. 20. folgender gestalt fur; abgefaffet: Es soll und will auch der Romische Raiser in Ucht und Ober Ucht: Sachen demjenigen, was vermog Instrumenti Pacis in dem Reiche. 216. schied 6. nachdem auch in dem Munster und Genabrunischen Stiebens Schlufize, verglichen und statuiret worden, allerdinge gemäß perhalten.

Gleichwie aber furz daraufdie an die 10. Jahre von Ao. 1664. bis 1673. mit groffem Gifer gepflogene Sandlungen über Die Berfaffung ber beständigen Mahl Capitulation mit eins ins Stecken geriethen, alfo bliebe auch zugleich der obangeführte in den Reichs. Abschied einzuruckende Paragraphus, auf welchen fich das Project ber beständigen Bable Capitulation bezoge, um fo mehr einer gefestichen Rraft beraubet, da deshalb die formliche Res und Correlation noch nicht erfolget, und felbiger noch nicht die Bestalt eines Reiche. Schlusses an fich genommen, auch die hofnung zu Endigung des Reiche-Lages und formlicher Berfaffung eines Reichs. Abfchiedes immer weiter und weiter hinausgefeget wurde.

0. 9.

Als hierauf die Sandlungen aber die Bahl des Romifchen Ronigs, Jos feph, ju Augfpurg 1689, erfolgten, mar zwar anfanglich ben dem Churfurfiti. chen Collegio im Borfchlag, ben der ihme vorzulegenden Capitulation das vers abrebete Project der beständigen Wahl Capitulation jum Grunde ju nehmen! man fand aber endlich gleichwohl vor rathfamer, hierunter die Leopoldische Cas pitulation jum Mufter zu behalten, und die nach benen Umftanden nothige Menderun.

berungen an jedem Orte zu machen. Es wurde alfo ber Romifche Ronig, was die Erflarung der Reiche. Acht betrift, in dem Urt. 27. Capit. Tofeph. blos bas bin verpflichtet, daß tein Churfurft, gurft, Stand, oder andere ohnerecht. maffine oder genugfame Urfache, auch ungebort, und ohne Dorwife fen, Rath, und Bewilligung des beil. Reichs Churfurften, welche fich Des Werckes nicht theilbaftin gemachet, in die Icht und Ober. Ucht gethan, gebracht, oder ertlaret, fondern in folchem ordentlicher Drocef gehalten und vollzogen werde, wie ce fich nach Ausweisung des beil. Reiches voraufgesegter Sagungen, und der im Jahr 1555. reformirs ten Cammer, Gerichte Ordnung, auch darauferfolgter Reiche, Abschie. Den gebühret, und was deshalb bey dem funftigen Reiche-Can, wie reserviret worden, von Churfurften, Surften, und Standen de modo et ordine weiter veralichen werden mochte. Mithin fam auch der schon bas male und feit Ao. 1671, verglichene Paragraphus in feine Betrachtung, fondern es murde deffen Beobachtung bis babin ausgesehet, da felbiger zu einem Reichs. Schluß erwachsen fenn murbe. Bir mercfen ben der angeführten Stelle ber Josephinischen Capitulation benläuffig an, bag fo gar fich nur auf dasjenige bezos gen murde, was ber dem tunftigen Reichs Tage de modo et ordine in declaratione banni tenendo weiter veralichen werden mochte, da doch eben Damals Ao. 1689. der Reichs Lag annoch gegenwartig fortbaurte, und auf felbigem, vermoge der in dem Instrumento Pacis Urt. 8. und Reiche 216 chied de Ao. 1654. geschehenen Remission so wohl den Punct wegen des Berfahrens ben Acht. Erklarungen, als auch die übrigen vormals ausgesetten Materien ihre Ausmachung erhalten follten. Auffer Zweifel aber hat es mit diefem Ausdruck Des kunftigen Reiche-Tages die Mennung nicht gehabt, den Romifchen Ro. nig von der Beforderung der angeführten Materien ben dem damable furmahrenden Reiche Tag fren zu fprechen, und folde auf einen, nach Endigung biefes, abermal neuerlich auszuschreibenden Reichs. Tage auszusegen, ob gleich folches Die angeführten Borte nicht zu führen fcheinen, fondern es ift vielmehr nur dare innen ein Berfeben des Concipienten vorgegangen, daß man eben diefelben Bore te, wie sie in der Leopoldischen Capitulation Urt 28. befindlich, benbehale ten, und die nach benen Umftanden ju Zeiten Jofephe nothige Menderung au machen übersehen. Denn als ber Raifer Leopold Ao. 1658, erwehlet murde und feine Capitulation befchwor, war fein Reiches Lag furhanden, und alfo wurde des kunfrigen Reiche Lags billig erwehnet; da bingegen gur Zeit der Wahl des Josephs dieser Ausbruck feinesweges quadrirte.

S. 10.

In der That hat auch der Raifer Joseph fich die Beforderung biefes Werdes ben eben diefen fortdaurenden Reichs. Zag mercflich angelegen fenn laffen. Denn als die wieder Bapern und Colln Ao. 1706. blos mit Zuziehung derer Churfurften erfolgte Achte. Erflarung das Fürftliche Collegium, ober vielmehr einige derer weltlichen Gurften, von neuem in Bewegung feste, und felbige deshalb durch ihre Gefandten wieder das bardurch dem Rurften Stande erwachfene Prajudiz in einem Schreiben an Raiserl. Majestat fub d. 17. Januarii 1707. ihre Iura falviren lieffen, fo gab der Raifer zu erkennen, daß es ihm lieb fenn wurde, daß nicht nur dasjenige, was super modo et ordine declarationis banni schon ehedeffen zwischen benen benden bobern Reiche Collegiis gehandelt mor-Den, reaffumiret, und baruber eine neue Reichs = Constitution aufgerichtet. fondern auch die übrigen Materien ber perpetuirlichen Bahl Capitulation mies ber vorgenommen murden. Es ift auch folches hierauf murchich erfolget, und jedermann weiß, daß bende hohere Reichs: Collegia über bas Project der be-Ståndigen Wahl Capitulation Ao. 1711, übereingefommen, obgleich folches auch damals zu einem Reichs Schluß noch nicht erwachsen. fen die Saupt Differenz, worüber Ao. 1673. die Tractaten liegen geblieben, den prologum et epilogum, und das daselbst denen Churfürsten reservirte lus adcapitulandi betroffen: also ift, nachdem von Seiten Des Rurstenstandes sothanes Jus adcapitulandi, jedoch in feiner eingeschrancken Maffe, jugestanden, und Darnach der Prologus et epilogus verfasset worden, in dem Project von Ao. 1711. was den angeführten Urt. 20. betrift, es ben denenjenigen Formalibus nochmals geblieben, welche obangezogener maffen in den Entwurf von Ao. 1671. bereits befindlich, nemlich: es soll und will der Romische Raiser in Acht und Ober-Ucht Sachen sich demjenigen, was vermoge Instrumenti Pacis in dem Reichs, Abschied G. nachdem auch in dem Munster- und Denabrugi. fchen Friedens Schlufte. verglichen und ftatuiret worden, allerdings gemaß halten. Dieweilen aber damale die hofnung zu Endigung des furmahrenden Reichs. Tages nicht mehr so groß, als Ao. 1671. war, und man daher auf die baldige Promulgation des Reiche, Abschiede, worauf fich in angeführtem Articfel bezogen wird, keine gewiffe Rechnung zu machen hatte: fo wurde belies bet, damit indessen, und wann die beständige Wahl Capitulation eber, als der Reichs-Abschied zu Stande fame, der angeführte Urt. 20. als ein referens nicht abique relato fenn mochte, einstweilen den ebenfalls schon verglichenen Paragraphun wegen des modi et ordinis in declaratione banni der beständigen Capitu. lation lation als eine besondere Reichs Constitution, nebst noch zweinen dergleichen, ans zuhängen. Wie denn sothaner Paragraphus: nachdem auch in dem Munifer und Osnabrügischen Friedens Schlußte unter der Rubriceiner Constitution denen edirten Eremplarien des Projecti Capitulationis perpetuae sub N. 3. beigefüget zu sinden.

Nun ist serner bekannt, daß Ao. 1711. ben der Wahl Capitulation Caroli VI. das kurz vorher in eben demselben Jahre verglichene Project der beständigen Wahl Capitulation von dem Churkürstlichen Collegio zum ersten male zum Grunde genommen worden, obgleich die daben hin und wieder vorgenommene Beränderungen, Zusätze und Weglassungen dem Fürsten. Stande zu denem bekannten Beschwerden Anlaß gegeben. Es ist daher auch der Art. 20. Capitulat. perpet. in die Capitulationem Caroli VI. Art. 20. von Wort zu Wort eingerücket, daben aber nur diese Beränderung vorgegangen, daß die in jenem enthaltene Worte: was vermöge Instrumenti Pacis in dem Reichs-Abschied h. nachdem auch in dem Münster und Genabrügischen Friedens-Schlußer. mit dem Zusätze dem sehlußer. was vermöge Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschlußer. was vermöge Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichs-Abschlußer. vermehret, überdem aber die dem Projesto Capitulationis perpetuae angehangene Constitution, welche den allegirten Paragraphum in dem bevorstehenden Reichs-Abschlußed ausmachen sollen, selbsten

una ferie diefem Urt. 20. Capitulationis Caroli VI. einverleibet worden. Belches fobenn in der Capitulation Caroli VII, und auch des jezigen Raifers cir.

art. alfo fteben geblieben.

Die bisher erzehlten historischen Umstände geben genugsam zu erkennen, daß ob man gleich ben dem ersten Ao. 1671. gemachten Entwurf der beständigen Wahl. Capitulation gute Ursache gehabt, sich in dem angeführten Urt. 20. auf den damals zu hossenen Reichs Abschied, und dessen schon berichtigten Paragraphum, zu beziehen; auch in dem Project de Ao. 1711. dem Misversstand durch die simpliciter geschehene Erwehnung des Reichs Abschiedes, und am Ende bengefügte Constitution, ziemlicher massen vorgebeuget worden; den noch den Bersassung der Capitulation Caroli VI. ein mercklich Versehen vorgegangen, da man nicht allein die in dem Projecto Capitulationis perpetuae nur vuentualiter gesehte Allegation benbehalten, sondern auch, an statt des Reichse Abschiedes überhaupt zu gedencken, des jüngern Reichs-Abschiedes neuerlich

erwehnet. Denn nunmehro ift nicht allein die Allegation doppelt unrichtig, fondern fie ift auch überflußig, nachdem in dem Artickel felbften dasjenige, was an einem andern Ort zu suchen zu fenn scheinet, una serie eingeschaltet worden.

Miemand mird einwenden, daß die auf dem furmahrenden Reichs, Laa aemachte Reichs Schluffe in effectu als ein jungerer, und von dem Receffu Ao. 1654. unterschiedener Reichsilbschied zu betrachten, und baher die angezoe gene Allegation auf diefe Beife füglich benbehalten werden fonnen. Denn ein nes theils war der projectivte Paragraphus: nachdem auch in dem Munfer, und Osnabrutischen Friedens. Schluf zc. an fich und feparatim zu einem formlichen Reichs-Schluß noch zur Zeit nicht erwachsen, sondern er hat vielmehr nunmehro, nachdem er der Capitulation in extenso einverleibet worden. blos info ferne eine verbindliche Rraft erhalten, in fo ferne die Raiferl, Babl . Ca. pitulation einen legem imperii ausmachet; andern theils aber ift es dem uns wiedersprechlichen Reichs Stilo, und auch felbft der Gachen Beschaffenheit ent. gegen, einen jungern Reiches Abschied, als de Ao. 1654. gu praticiren. Doch Ao. 1741. murde ben benen damaligen Wahl : Tractaten dem Churfurftl, Collegio bas Conclusum gefaffet: es mare ein diensames Collegial-Schreiben an Bunftine Raiferl. Majeftat zu entwerffen, und darinnen ibr anguem. pfeblen, allernachst der Reichs : Versammlung die Mothwendigkeit deren in einem einstweiligen Auffag, oder so nennen mogenden Interims. Abschied zu bringenden Reiche. Schluffen, fo viel dermalen nach ihrer Urt und dergeftale nicht erloschen feyn, zu erfennen guteben, mitbin darüber, und wie die Sachen eigentlich zu greiffen feyn monen. ein Reiche Gutachten zu erfordernze Coweitist man von ber Burdlichfeit eines jungern Reichs, Abschiedes, ale der vom Jahr 1654. entfernet, daß mes gen Publication eines Interims, Abichieds der Ausgang annoch ju erwarten.

§. 14.

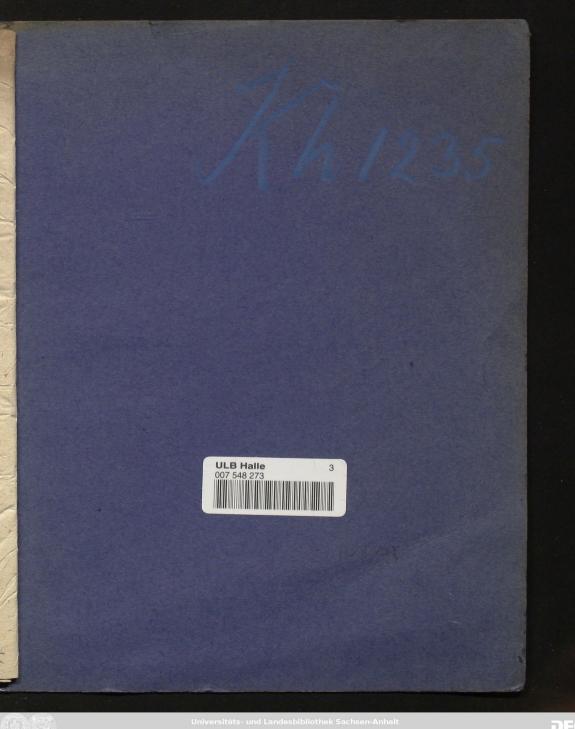
Es bleibet also nichts übrig, als daß wir es vor ein Versehen desjenigen, welcher ben Begreiffung der Wahl Capitulation Caroli VI. die Feder gesühret, halten mussen, daß in dem angesührten Art. 20. nicht allein die Worte aus der perpetuirlichen Wahl Capitulation benbehalten, sondern zugleich der unrichtige Bensas des jungern Reichs Abschieds hinzu gesüget worden. Damit aber desto deutlicher erhelle, wie dieser Versich zu vermenden gewesen ware, so wollen wir den Art. 3. Capitulat. nouist. mit unserm Art. 20. zusammen halten, weil die in jenem enthaltene Materie von der Wahl eines Romischen Königs,

mit ber de ordine & modo in declaratione banni tenendo vollfommen alcidie Fara gehabt. Die Frage, was ben ber Bahl eines Romifchen Ronigs zu beo. bachten, murde in dem Urt. 8. 6. 3. Inftrum. Pac, ebenfalls auf den nachiten Reichs. Lag verwiefen; man fam aber damit auf dem Reichs. Lag Ao. 1654, fo wenig, als mit dem modo & ordine declarandi bannum, ju fande. Auf bem prorogirten Reiche Lag Ao. 1663. fam felbige wiederum in Regung. Man verglich fich ebenfalls eines befondern Paragraphi, welcher deshalb in den gehoften Reiche. Abschied eingerücket werden follte, und bezog fich nur auf folchen in dem Projecto Capitulationis perpetuae de Ao. 1671. Es lauten dafelbst im Urt. 3. die Borte folgenber geftalt : infonderbeit aber foll und will der res gierende Romische Raiser die Churfurften, ibre Machtommen und Erben bev ihrer fregen Wahl Gerechtigkeit, nach Innhalt der Guldenen Bulle, verbleiben laffen, und auch bey feinen Lebzeiten die Wabl eines Romifchen Zonige, wie es in dem Reiche 216fcbied & demnach auch Churfurften und Ctande zc. absonderlich vernlichen und fatuiret wor. Den, porzunehmen gestatten. In bem Ao. 1711, verglichenen Projecto Capitulationis perpetuae behieft man eben diefe Worte. Und der angezogene Paragraphus aus dem Reiche Abschied murde eben fo, wie in der Materie von Achte Grelarungen geschehen, ale eine besondere Conftitution fub N. I. beps gefüget, nur daß an flatt der Unfangs. Borte: Demnach auch Churfur. ften und Standerc. gefeget murde: bemnach auch Churfurften, Surften, und Standere. Alls aber darauf aus diefem Project die Capitulatio Caroli VI. verfertiget, und der jugleich projectirte Paragraphus des Reichs, Abschiedes dem Urt. 3. felbit einverleibet murde; fo lief man nunmehr die Allegation des Reichs. Abschiedes und des benannten Paragraphi mit gutem Bedacht binmeg: und der Arr. 3. wurde nur fo gefaffet: wir follen und wollen die Churfurften. ibre Machtommen und Erben, bey ihrer fregen Wahl-Gerechtigfeit. nach Innhalt der Guldenen Bulle, verbleiben laffen. Und nachdem pon Churfurften und gurffen ju Regensburg nach Unleitung Urt. 8. Inftrum. Pac, von der Dabl eines Romifchen Raifers gebandelt und verglichen worden, daß die Churfurften ze. wie folche Worte auch in des nen zwen folgenden Capitulationen benbehalten worden. Gine gleiche Aufmerd. famfeit und Abanderung batte nun billig auch der Art. 20, Capitulat. perpet. verdienet, ehe man folchen in die wurdliche Capitulationes eingenommen: ala lein folche ift nicht allein bier unterblieben, fondern auch die Sache durch den unfüglichen Benfas von jungern Reiche-Albschied noch mehr verdundelt 6 15. 3m worden.

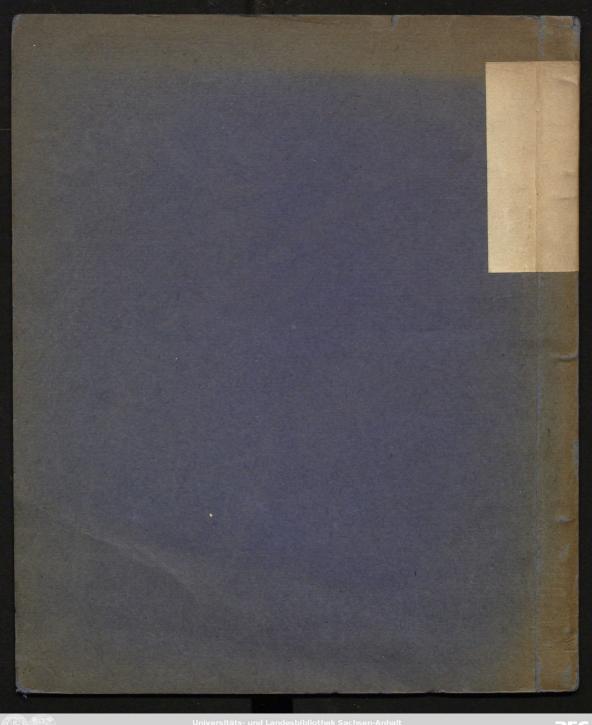
6. 15.

Indem wir aber den angezogenen Urt. 3. jum Mufter nehmen, fo ergiebet fich ferner, daß auch die in Art 20. S. t. gebrauchte Worte, verglichen und Ratuiret worden, ebenfals eine Abanderung erfordert hatten. Denn was ben angezogenen Urt. 3. anbetrift, fo beiffet es in benen Projecten ber befrandigen Bahl-Capitulation: Urt. 3. die Wahl eines Romifchen Konice, wie es in dem Reiche-Ubschied, f. demnach auch Churfürsten, Surften, und Stan de 2c. absonderlich veralichen und statuiret worden, vorzunehmen aefatten. In denen bren lettern Raiferl. Babl Capitulationen aber wird nur ges feger: Und nachdem von Churfürsten und gürsten zu Regensburg von der Wahl eines Romischen Ronius nebandelt und verglichen worden. daß zc. Die Urfache diefer Abanderung, und daß man in denen Babl. Capitulas tionen nur der Bergleichung der Churfurften und Fürsten erwehnet, und von der Expression, fatuiret worden, fid, enthalten, ift auffer Zweifel feine andere, als weil das Project unter dem Supposito, daß indessen die Publication des Reichs. Abschieds erfolgen murde, so verfasset worden, als wenn folder murdlich vorhand ben ware. Da aber biefer noch nicht zu Stande gefommen, und diefer Entwurf wegen ber Bahl eines Romifchen Ronigs eben fo, wie jener von dem ordine und modo in declaratione banni tenendo, noch jur Zeit nur auf einem Vergleich des Chur- und Rurftl, Collegii berubet, die formliche Re, und Correlation aber, auch Bernehmung bes Stadtischen Collegii nicht erfolget, fo hat man in benen wurdlit chen Bahl-Capitulationen die Ausdrucke in diefem Art. 3. billig nach der mabren Befchaffenheit der Sadje eingerichtet, und die Redens-Urt, ftatuiret worden, hat Deswegen nicht wohl ftatt finden konnen, weil von dem Chur: und Rurft Collegio allein nicht mobl ein lus ftaruendi in bem beutschen Reich pradiciret werden fann, auch das Instrumentum Pacis 21tt. 8. § 3. ausbrucklich im Munde führet; agatur et flatuatur ex communi flatuum confensu. Nachdem nun aber gleichwohl in bem angezogenen Urt. 20. S. I. wegen des modi et ordinis in declaratione banni fich auf eine wurdliche Sagung, und fo etwas, bas ba verglichen und ftatuiret worden, bezogen murde: fo ift biefer Musbrud wiederum ber Sachen Befchaffenheit nicht gemäß gewefen. Denn in dem jungern Reichs-Abschied ift von dem ben Achte. Erflarungen zu beobachtenden Proceffe nirgende etwas statuiret. Auf den projectivten Paragraphum aber, nachdem auch in dem Minfter und Osnabrugischen Griedens Schluß zc. quadriret bas Prædicarum fratuitet nicht, indem felbiger feine Reichs- Sagung ausmachet, fondern nur auf einer porlauffigen Bergleichung derer benden bobern Collegiorum beruhet.











Cr. 16. num. 6. Black Sottlieb Gonnens, D. denburg = Culmbachischen Hof = Rathe, 3/Color ris ordinarii auf der Friederichs. Universität ju Erlangen erdung zu dem Magenta der neuesten Kaiserlichen ahl=Capitulation. Yellow Cyan erg und Leipzig, 1757.